

Allgemeine Preisbestandteile für die Lieferung von Erdgas zum Liefervertrag zwischen Kunde und badenova - Stand 01.10.2022

Bei den allgemeinen Preisbestandteilen handelt es sich um Netzentgelte (inkl. des Biogas-Wälzungs Betrags sowie der Marktraumumstellungsumlage), sowie Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage, Gasbeschaffungsumlage sowie Gasspeicherumlage, den Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) sowie gesetzlichen Steuern und Abgaben, die in der jeweils gültigen Höhe berechnet werden.

Das Netzentgelt und die Bilanzierungsumlage, die Konvertierungsumlage sowie die Gasbeschaffungsumlage und Gasspeicherumlage werden in der jeweils veröffentlichten Höhe verrechnet. Die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten werden in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben, staatlich induzierter Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Satz genannten Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

Zu den garantierten badenova Preisen für reine Energie werden hinzugerechnet:

1 Netznutzungsentgelt sowie Kosten des Messwesens

Das Netznutzungsentgelt sowie die Kosten des Messwesens variieren je nach Netz- bzw. Messstellenbetreiber/-dienstleister. Die vom Netzbetreiber für den Netzzugang in Rechnung gestellten Beträge werden dem Kunden in der vom Netzbetreiber gegenüber badenova geltend gemachten Höhe, einschließlich Nach- und Rückzahlungen, weiterverrechnet. Das Gleiche gilt für die Kosten des Messwesens.

2 Konzessionsabgabe (KA)

Die Konzessionsabgabe wird gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben (KAV) für Strom und Gas von der Gemeinde erhoben und dem Kunden weiterverrechnet.

3 Umlagen und Steuern

Aktuell geltend für das Marktgebiet THE

Abnahmestellen	SLP	RLM
Bilanzierungsumlage	0,570 ct/kWh	0,390 ct/kWh
Konvertierungsumlage	0,038 ct/kWh	
Gasspeicherumlage	0,059 ct/kWh	

Die Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und auf dessen Internetseite veröffentlicht. Rückwirkende Anpassungen werden dem Kunden entsprechend nachbelastet oder gutgeschrieben. Sollte es zu Nachforderungen oder Ausschüttungen direkt aus dem Umlagekonto des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers kommen, ohne dass eine rückwirkende Anpassung erfolgt, erfolgt keine Nachberechnung oder Vergütung an den Kunden. Die Gasbeschaffungsumlage nach §26 EnSiG tritt ab 01.10.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2024. Die Gasspeicherumlage nach §35a EnWG tritt ebenfalls ab 01.10.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2025. Sie können in regelmäßigen Abständen durch THE angepasst werden.

Steuern

Energiesteuer	In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 3 Nr. 2 EnergieStG	0,550 ct/kWh
Umsatzsteuer ¹	In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 12 Abs. 1 UStG	aktuell 19%

Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Verstößt der Kunde gegen den vorstehenden Hinweis bzw. gegen die Vorgaben von § 2 Abs. 3 EnergieStG und entsteht badenova hieraus ein Schaden, so behält sich diese die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden vor.

¹ Von der Bundesregierung wurde eine vorübergehende Senkung der MwSt. für Gas auf 7% beschlossen. Die befristete Senkung gilt von 01.10.2022 bis 31.03.2024

4 CO₂-Preis aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Lieferjahr	Preis in ct/kWh
2022	0,546134
2023	0,546134
2024	0,637157
2025	0,819202
2026	1,183291

Für den Ausstoß von Treibhausgasen bei der Erzeugung von Wärme gibt es den sogenannten CO₂-Preis. Er soll Anreize für ein umweltschonendes Verhalten setzen. Die Einnahmen aus den beiden CO₂-Preisen kommen direkt dem Klimaschutz zugute. Mit ihnen finanziert der Bund viele Maßnahmen, wie zum Beispiel Förderprogramme zur Gebäudesanierung. Die festgelegten Preise beziehen sich auf das aktuelle BEHG im Rahmen des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung und können je nach Abänderungen bzw. Anpassungen, für die kommenden Jahre variieren.

Ab dem Lieferjahr 2026 sind die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) in Höhe der oberen Grenze des gesetzlichen Korridors (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 65 €/t bzw. 1,183291 ct/kWh) festgelegt.